

Die Dorsualnotizen sind kaum klarer. Von den Namen ist uns keiner bekannt. Die einzige ihrem Wesen nach vollkommen verständliche Notiz ist der von L. (S. 166) arg missverstandene letzte Zusatz: 'R[ecep]ta per me Paulum de Sa. registrata IIII. kl Maii pontificatus domini Urbani pape VI. anno septimo'.

In diesem Paulus de Sax. kann natürlich nicht, wie L. (S. 167) vorschlägt, der im Lib. canc. (Erler S. 208) vorkommende Paulus Johannes de Radicondolis de Senis, legum doctor, vermutet werden, der erst 1386 in die Kanzlei eintrat. Es handelt sich einfach um einen bisher unbekannten Registrator. Der dick ausgestrichene und nicht mehr lesbare Vermerk am oberen Rande mag das Registerzitat sein, das ja auch später auf den Suppliken dort seinen Platz fand¹. Ich glaube in dem ersten Buchstaben noch ein l (libro) erkennen zu können. In Hu. Stephani darf dann vielleicht der Collator vermutet werden.

Zur Erklärung der Notiz 'R. de Neapoli pro deo' (= 'gratis pro deo') weiss ich nur einen Satz Ottenthals anzuführen: '[Zur Taxbefreiung] war eine ausdrückliche Vergünstigung des Papstes . . . nötig, welche gewöhnlich gleichzeitig mit der erbetenen Gratia oder Iustitia erfolgte und brevi manu auf der Supplik intimiert wurde'². Leider sagt Ottenthal nicht, wer diesen Vermerk hinzufügt, und gibt auch keine Quelle an.

'R. de Neapoli' interpretiert L. mit 'Recipe de Neapoli' und glaubt, den 'de Neapoli' mit dem 'N. Neapoli' identifizieren zu können, welchen der Lib. canc. (Erler p. 206) zum August 1384 nennt. Dieser Annahme widerspricht u. a. schon der Vermerk 'recepta per me Paulum' etc. Eher darf man wohl in dem R. die Kürzung eines Namens sehen, so dass die Zahl der in diesen Jahren in der Kanzlei tätigen Neapolitaner wiederum einen Zuwachs erfährt³. In welcher Stellung er sich befand, lässt sich freilich auf Grund dieser einen Eintragung nicht angeben.

Die darunter stehende Signatur 'Ir.(?) Ebr.(?)' ist mir völlig unverständlich geblieben. Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, dass sie zeitlich vor dem Vermerk des Paulus entstanden ist.

Ein Datum trägt die Supplik nicht. Die Erklärung, welche L. dafür versucht, ist unzutreffend. Wahrschein-

1) S. z. B. Lichatschev Taf. XVIII, Arndt-Tangl III, 107.

2) MÖG. Erg. - Bd. I, 511 f.

3) Vgl. Kochendörffer, N. A. XXX,

565. 580.